

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach § 13 Vermögensanlagengesetz der Bürgerwindenergie Burgebrach-Walsdorf GmbH & Co. KG

Hinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand des VIB: **23.06.2025**

Anzahl der seit der Erstellung vorgenommenen Aktualisierungen: **0**

1	Art der Vermögensanlage	Kommanditanteile, die eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin gewähren.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerwindenergie Burgebrach-Walsdorf
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach. Sitz: Markt Erlbach; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRA 9340.
	Emittentin der Vermögensanlage	Bürgerwindenergie Burgebrach-Walsdorf GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach. Sitz: Markt Erlbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRA 12199.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Errichtung und selbständiger Betrieb von Windenergieanlagen (im Folgenden auch „WEA“), um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie zu erzielen.
3	Anlagestrategie	Errichtung und selbständiger Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf den Gebieten der Gemeinden Burgebrach und Walsdorf, Landkreis Bamberg, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.
	Anlagepolitik	Einsatz der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage sowie Fremdkapital für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Nordex N-175 6,8 MW und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz.
	Anlageobjekte	Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus sieben Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Nordex SE vom Typ Nordex N-175 6,8 MW, jeweils einschließlich der technischen Infrastruktur zur Einspeisung der elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz (je Windenergieanlage ein Anlageobjekt). Die Windenergieanlagen in der Gemeinde Burgebrach werden auf den Grundstücken mit den Flurstücks-Nr. 624 (WEA 1), 665 (WEA 2), 715 (WEA 3) und 745 (WEA 4), jeweils Gemarkung Ampferbach, 96138 Burgebrach, Landkreis Bamberg, Bayern, Bundesrepublik Deutschland, errichtet. Die Windenergieanlagen in der Gemeinde Walsdorf werden auf den Grundstücken mit den Flurstücks-Nr. 795 (WEA 5), 793 (WEA 6), und 790 (WEA 7), jeweils Gemarkung Walsdorf, 96194 Walsdorf, Landkreis Bamberg, Bayern, Bundesrepublik Deutschland, errichtet. Die Windenergieanlagen erzeugen jeweils Strom aus Windenergie (Erzeugungsart). Die Windenergieanlagen haben je eine Nennleistung von 6.800 kW. Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um Maschinen des Herstellers Nordex SE vom Typ Nordex N-175 6,8 MW. Es handelt sich jeweils um Neuanlagen. Die Netzanbindungsvoraussetzungen, die mindestens vorliegen müssen, bestehen jeweils in einem Anschluss in einem Umspannwerk zur Einspeisung in eine Hochspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH. Diese Voraussetzungen liegen noch nicht vor. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung befinden sich die Zuwegungen und die externe Parkverkabelung im Bau. Des Weiteren wurden die Standortflächen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gerodet. Im Übrigen wurde mit der Errichtung der Windenergieanlagen noch nicht begonnen. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist für den 01.07.2027 geplant. Die Zins- und Rückzahlungen werden prognosegemäß ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für Instandhaltung und Abbau der Windenergieanlagen erwirtschaftet. Die Emittentin hat über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte folgende Verträge geschlossen: 38 Nutzungsverträge (Poolverträge) mit den jeweiligen privaten Grundstückseigentümern für die Nutzung der Grundstücke als Standort der Windenergieanlagen sowie als Kranstell- und Montagefläche, zur Errichtung und/oder dauerhaften oder vorübergehenden Verbreiterung von Wegen, zur Verlegung von Kabeln, als Standort von Übergabestation/Umspannwerk zur Übernahme von Abstands- und Rotorflächen sowie zur Duldung von Freihalteflächen, abgeschlossen zwischen dem 21.02.2023 und dem 07.02.2024; zwei Nutzungsverträge (Poolverträge) zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen mit der Gemeinde Burgebrach vom 17.11.2023 und der Gemeinde Walsdorf vom 29.08.2023; Nutzungsvertrag mit einer Stiftung des privaten Rechts vom 01.08.2023; Vertrag zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus einem Nutzungsvertrag mit einer Stiftung des privaten Rechts und der Bürgerwindenergie Walsdorf GmbH & Co. KG vom 01.04.2025; Vereinbarung über die Übernahme von Rotorrechten mit den Bayerischen Staatsforsten AöR vom 22.04.2025; Generalunternehmervertrag mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG vom 13.05.2025; Vollwartungsvertrag mit der Nordex SE vom 09.05.2025; Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 09.03.2025; Vertrag über den Anschluss am Umspannwerk für die Stromeinspeisung mit der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG vom 09.05.2025; Vermittlungsvertrag für die Vermögensanlage mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG vom 11.02.2025; Prospekterstellungsvertrag mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 11.02.2025. Es wurden noch nicht alle für die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erforderlichen Verträge geschlossen. Die Emittentin beabsichtigt darüber hinaus die folgenden Verträge abzuschließen: Darlehensverträge mit der Landesbank Saar zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und der Bauphase und zur Endfinanzierung sowie Zinssicherungsverträge (Swaps) für die Endfinanzierung; Vertrag über die finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG 2023 mit den betroffenen Gemeinden. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte betragen 86.600.000 Euro. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind hierfür nicht allein ausreichend. Neben den Nettoeinnahmen in Höhe von 13.177.500 Euro (Emissionsvolumen nach Ziffer 6 abzgl. der Kosten und Provisionen nach Ziffer 9) und den Einlagen der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 15.000 Euro wird daher Fremdkapital zur Endfinanzierung in Höhe von voraussichtlich 73.200.000 Euro aufgenommen. Die Nettoeinnahmen verteilen sich zu jeweils 1/7 auf die sieben Windenergieanlagen.
4	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2044. Die Vermögensanlage ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2044. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Laufzeit beträgt somit mehr als 24 Monate und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.
	Konditionen der Zins- und Rückzahlung	Die Vermögensanlage gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Im Verkaufsprospekt und in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Die Gesellschafter beschließen spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres in der ordentlichen Generalversammlung über die Höhe der Ausschüttungen. Die Ausschüttungen erfolgen unmittelbar nach der Generalversammlung. Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen.

5	Risiken der Vermögensanlage	Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Das wirtschaftliche Ergebnis der Investition und damit auch das Ergebnis der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Weder der Anbieter noch die Emittentin können Höhe und Zeitpunkt von Ausschüttungen daher zusichern oder garantieren. Der Anleger sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken ausgeführt und erläutert werden. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich deswegen auf die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen.														
	Maximalrisiko	Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag seiner geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Ausschüttungen an den Anleger erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind und diese sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden müssen. Sollte das sonstige Vermögen hierfür des Anlegers nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnet und der Anleger deswegen bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurückzugewähren hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers für die Rückzahlung geleisteter Ausschüttungen oder für Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.														
	Insolvenzzisiko	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Die Emittentin gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.														
	Haftung der Anleger (Kommanditisten)	Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteninlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Kommanditisten sind in entsprechender Anwendung der §§ 30, 31 GmbHG ferner zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin. In den genannten Fällen muss der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.														
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen beträgt 13.385.000 Euro.														
	Art und Anzahl der Anteile	Angeboten werden Kommanditanteile. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 5.000 Euro. Höhere Kommanditeinlagen sind in Schritten von 1.000 Euro möglich. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 2.677 Anteilen.														
7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (Stichtag 31.12.2024) kann aufgrund der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteile nicht berechnet werden.														
8	Aussichten für vertragsgemäße Zins- und Rückzahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Beteiligung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Feste Verzinsungen werden nicht versprochen. Die Anbieterin hat eine Prognoserechnung vorgenommen, die die für die Zukunft prognostizierten Einnahmen und Ausgaben der Emittentin darstellt. Darauf basieren die prognostizierten Auszahlungen, die je nach Entwicklung der Emittentin variieren können. Folgende Gesamtauszahlungen zum Ende der angenommenen Laufzeit sowie laufende jährliche Auszahlungen werden bei neutralen Marktbedingungen prognostiziert:														
	Gesamtauszahlungen	Bis zum Ende der angenommenen Laufzeit werden Gesamtauszahlungen (einschließlich der Rückzahlung der Einlage) von 223% der Einlage vor Steuern erwartet. Die Auszahlungen erfolgen als laufende Auszahlungen. Eine Schlussauszahlung ist nicht vorgesehen.														
	Laufende Auszahlungen	Die laufenden jährlichen Auszahlungen sind wie folgt prognostiziert, wobei die Auszahlungen jeweils im Folgejahr geleistet werden: <table><tr><td>2028 - 2029</td><td>2030 - 2032</td><td>2033 - 2035</td><td>2036 - 2039</td><td>2040 - 2045</td><td>2046</td><td>2047</td></tr><tr><td>6 %</td><td>7 %</td><td>8 %</td><td>10 %</td><td>12 %</td><td>18 %</td><td>36 %</td></tr></table>	2028 - 2029	2030 - 2032	2033 - 2035	2036 - 2039	2040 - 2045	2046	2047	6 %	7 %	8 %	10 %	12 %	18 %	36 %
2028 - 2029	2030 - 2032	2033 - 2035	2036 - 2039	2040 - 2045	2046	2047										
6 %	7 %	8 %	10 %	12 %	18 %	36 %										
	Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen (Sensitivitätsanalyse)	Die Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage hängen maßgeblich von dem Erfolg des Vorhabens und den Entwicklungen des Marktes ab, in welchem sich die Emittentin betätigt. Die Emittentin ist in der Branche der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen tätig. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen (insbesondere Umweltauflagen) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere den Windverhältnissen) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen besser entwickelt als angenommen, hat dies positive Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen neutral entwickelt, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen schlechter entwickeln als angenommen, kann die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).														

9	Kosten und Provisionen	Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen zusammen, die der Emittentin und dem Anleger entstehen, und die über den dem Anleger entstehenden Erwerbspreis der Vermögensanlage (mind. 5.000 Euro) hinausgehen. Eine ausführliche Darstellung und Erläuterung hierzu ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.
	Kosten und Provisionen der Emittentin	Bei der Emittentin fallen in Verbindung mit der Vermögensanlage Vergütungen und Nebenkosten in Höhe von insgesamt 207.500 Euro an. Es handelt sich um Kosten für die Konzeption und Prospekterstellung sowie die Kosten der Eigenkapitalvermittlung, die an den Vertriebspartner geleistet werden. Die Kosten werden aus der Vermögensanlage finanziert.
	Einzelfallbedingte Kosten beim Anleger	Einzelfallbedingt können dem Anleger individuelle Kosten entstehen für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) oder für die verspätete Einzahlung der Einlage. Im Fall der verspäteten Einzahlung können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt der Emittentin unbenommen. Bei Veräußerung der Vermögensanlage (Geschäftsanteil) durch einen Anleger fallen für diesen Handelsregistergebühren an, die sich nach der Höhe des jeweiligen Kommanditanteils richten. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger und dem Erwerber gesamtschuldnerisch zu tragen. Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind insbesondere Fahrt- und Verpflegungskosten zum Standort der Windenergieanlagen und zu Gesellschafterversammlungen und für etwaige Vertretungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungsgebühren, Kosten im Falle einer weiteren Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Emittentin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt, Kosten für die Ermittlung der Höhe der Abfindung beim Ausscheiden des Anlegers und Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer auf Antrag des Anlegers den Abfindungswert überprüft und für beide Seiten bindend feststellt. Im Erbfall sind von den Erben die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils zu tragen. Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen. Die Höhe der vorgenannten Kosten ist nicht bezifferbar.
10	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage zielt	Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2044 einen langfristigen Anlagehorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100 % der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf S. 27 bis 42 des Verkaufsprospekts wird verwiesen. Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen.
11	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Vorliegend handelt es sich nicht um eine zur Immobilienfinanzierung veräußerte Vermögensanlage, so dass Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche nicht zu tätigen sind.
12	Nachschusspflichten	Eine Nachschusspflicht i.S.v. § 5b Abs. 1 Vermögensanlagengesetz besteht nicht.
13	Mittelverwendungskontrolleur	Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes ist nicht erforderlich ist. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur.
14	Kein Blindpool-Modell	Es liegt kein Blindpool-Modell i.S.v. § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
Gesetzliche Hinweise		
	Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
	Bezug des Verkaufsprospektes und des VIB	Der Verkaufsprospekt vom 23.06.2025 einschließlich etwaiger Nachträge sowie dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) können abgerufen werden unter www.wust-wind-sonne.de oder kostenlos angefordert werden bei: Bürgerwindenergie Burgebrach-Walsdorf GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach.
	Bezug des letzten offengelegten Jahresabschlusses	Der letzte offengelegte Jahresabschluss und Lagebericht der Emittentin zum Stichtag 31.12.2024 ist im Unternehmensregister abrufbar (www.unternehmensregister.de). Dort können künftig auch weitere Jahresabschlüsse der Emittentin nach ihrer Offenlegung abgerufen werden.
	Anlageentscheidung	Anleger sollten ihre etwaige Anlageentscheidung bezüglich der Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes zu dieser Vermögensanlage stützen.
	Ansprüche	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
Bestätigung der Kenntnisaufnahme des Warnhinweises auf S. 1 vor Vertragsschluss		
Ort, Datum Vor- und Familienname des Anlegers Unterschrift (Vor- und Familienname)		